(gültig ab 01. Januar 2025)

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Kusel und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1. Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (SLP)

Das Arbeisentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet

 $AE = GP_i + AP_i/100 * M$ [Euro]

■ M jährliche Transportmenge [kWh]

■ i Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

■ GP_i Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
■ AP_i spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	3.000	5,00	2,584
2	3.001	6.000	16,26	2,209
3	6.001	50.000	33,24	1,926
4	50.001	250.000	96,74	1,799
5	250.001	1.000.000	331,74	1,705
6	1.000.001	1.500.000	1.171,74	1,621

Berechnungsbeispiel

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 514,74 zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 33,24 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,926 Ct/kWh) in Höhe von € 481,50.

Seite 1 von 4 Stand: 01.01.2025

(gültig ab 01. Januar 2025)

2.2. Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (RLM)

Das Arbeisentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet

 $AE = A_i + AP_i/100 * M$ [Euro]

■ M jährliche Transportmenge [kWh]

■ i Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

■ A_i Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
■ AP_i spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	3.000.000	0,00	0,448
2	3.000.001	8.000.000	3.180,00	0,342
3	8.000.001	15.000.000	9.020,00	0,269
4	15.000.001	26.000.000	16.370,00	0,220
5	26.000.001	44.000.000	24.690,00	0,188
6	44.000.001	65.000.000	32.610,00	0,170
7	65.000.001	105.000.000	40.410,00	0,158
8	105.000.001	160.000.000	46.710,00	0,152
9	160.000.001	210.000.000	53.110,00	0,148
10	210.000.001		59.410,00	0,145

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Seite 2 von 4 Stand: 01.01.2025

(gültig ab 01. Januar 2025)

2.3. Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten (RLM)

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet

 $LE = L_i + LP_i * P$ [Euro]

■ P maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)

■ i Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P

■ L_i Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
■ LP_i spezifischer Leistungspreis [€/kW]

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich	Jahreshöchst- leistung Untergrenze kW	Jahreshöchst- leistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L €/Jahr	Leistungspreis LP €/kW
1	0	1.050	0,00	23,020
2	1.051	2.600	3.392,00	19,790
3	2.601	4.700	10.438,00	17,080
4	4.701	7.500	19.932,00	15,060
5	7.501	11.500	30.807,00	13,610
6	11.501	17.000	42.307,00	12,610
7	17.001	25.000	53.017,00	11,980
8	25.001	37.000	63.017,00	11,580
9	37.001	60.000	72.267,00	11,330
10	60.001		80.067,00	11,200

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem aus der maximalen Leistung resultierenden spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Stundenleistung und einer Jahresmenge von 25.000.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 238.277,00 zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 71.370,00 berechnet mit Sockel A von € 16.370,00 und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,22 Ct/kWh) in Höhe von € 55.000,00. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 166.907,00 vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 30.807,00 und mit dem spezifischen Leistungspreis von 13,610 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 136.100,00.

Seite 3 von 4 Stand: 01.01.2025

(gültig ab 01. Januar 2025)

2.4. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden getrennt verrechnet.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen				Zusatzausstattung			
Bis G6	G10- G25	G40-G100	G160- G250	G400- G1600	G2500	Mengen- umwerter	Tarif- gerät
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a	€/a
10,31	28,69	189,23	306,78	543,10	767,76	520,14	140,72

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung (Standardentgelte)

Standardlastprofilmessung		ng	Registrierende Leistungsmessung		
1 x	2 x	4 x	12 x	Datenbereitstellung	
im Jahr	im Jahr	im Jahr	im Jahr	monatlich 3 x täglich stündlich	
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a €/a €/a	
2,84	5,68	11,36	34,08	291,85 472,24 1.150,00	

2.5. Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Stadtwerke Kusel gelieferten Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Maßgeblich ist die gemäß § 2 Abs. 2 KAV jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

3. Weitere Leistungen

Die obigen Messpreise verstehen sich für die monatliche bzw. bei Kunden ohne Leistungsmessung für die jährliche Ablesung. Weitere Ablesungen werden dem Anforderer entsprechend in Rechnung gestellt. Je Ablesung wird jeweils der auf dem Abrechnungsblatt veröffentlichte Preis in Ansatz gebracht.

4. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 und 3. genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

5. Sonstiges

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzten, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.

Stadtwerke Kusel GmbH

Lehnstraße 32

66869 Kusel

Amtsgericht Kaiserslautern HRB: 21655

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Jochen Hartloff Geschäftsführer: Bernd Bohn, Nicola Klein Telefon: 06381 4207-0

Fax: 06381 4207-48

E-Mail: netzmanagement.sw@kusel.de

Seite 4 von 4 Stand: 01.01.2025